

Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder

Diese Kosten fallen immer dann an, wenn wir für Sie Termine außerhalb von Duisburg wahrnehmen. Die Fahrtkosten betragen pro Entfernungskilometer 0,30 € jeweils für die Hin- und Rückfahrt. Darüber hinaus fallen bei einer Abwesenheit bei weniger als 4 Stunden 25,00 €, für eine Abwesenheit von mehr als 4, aber weniger als 8 Stunden 40,00 € und bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 70,00 € Abwesenheitsgelder an.

Kopierkosten

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung ist es häufig erforderlich, dass Sie uns Kopien diverser Unterlagen zur Verfügung stellen. Gerne fertigen wir in angemessenem Umfang diese auch für Sie an. Ist es jedoch erforderlich zur Bearbeitung Ihres Mandates eine fremde Akte, beispielsweise eine Straf- oder Verwaltungsakte, anzufordern und eine Kopie der gesamten Akte anzufertigen oder fordert das mit Ihrem Prozess befasste Gericht eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Kopien bestimmter Unterlagen an, werden wir Ihnen diese gesondert in Rechnung stellen. Die Kopierkosten belaufen sich dabei für die ersten 100 Kopien auf 0,50 € pro Kopie und für jede weitere Kopie auf 0,15 € pro Kopie.

Ratenzahlungsvereinbarung

Ist es Ihnen nicht möglich, unsere Rechnung sofort vollumfänglich zu begleichen, ist selbstverständlich eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Wir werden sodann in einem persönlichen Gespräch die Modalitäten der Ratenzahlungsvereinbarung besprechen und sodann im Rahmen eines Ratenzahlungsvergleiches diese Modalitäten schriftlich festhalten.

Kontakt:

moseler + hesse · Rechtsanwälte ·

Böningerstr. 37
47051 Duisburg

Telefon: +49 203 / 29 87 86-0
Telefax: +49 203 / 29 87 86-19

E-Mail: kanzlei@moseler-hesse.de
Homepage: www.moseler-hesse.de

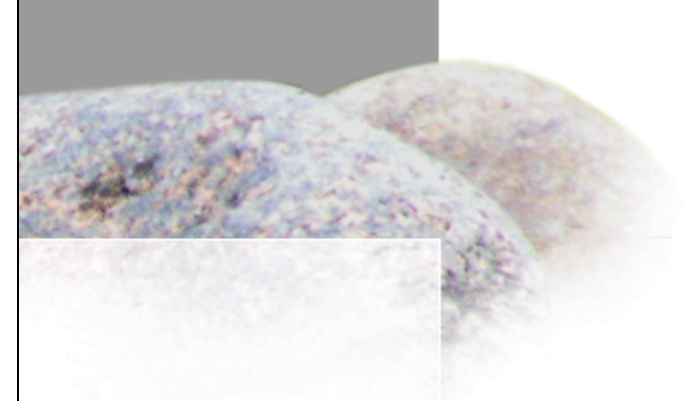
Oder benutzen Sie unser Kontaktformular auf unserer Homepage!



www.moseler-hesse.de

Anfahrtsweg:

Sie fahren vom Hauptbahnhof Duisburg kommend auf die Friedrich-Wilhelm-Straße in Richtung Lehmbruck Museum. Hinter dem Lehmbruck Museum biegen Sie nach links in die Düsseldorfer Straße ab. Die erste Seitenstraße rechts ist bereits die Böningerstraße.



Information für Mandanten

„Das Anwaltshonorar“

Eine wichtige Frage, die sich jeder Mandant stellt wenn er anwaltlichen Rat in Anspruch nimmt, ist sicherlich die Frage nach den Kosten der anwaltlichen Tätigkeit. Uns ist es sehr wichtig, unsere Abrechnungsmodalitäten so transparent wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund haben wir dieses Informationsblatt für Sie zusammengestellt.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an!

moseler + hesse · Rechtsanwälte ·

Hermann Moseler
Fachanwalt für Sozialrecht

Florian F. P. Hesse
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Grundsätzliches

Als Anwälte rechnen wir nach dem so genannten „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ (RVG) ab. Wir sind also verpflichtet, uns bei der Berechnung der entstehenden Kosten an gesetzliche Vorschriften zu halten. Im Rahmen der Beratung und der außergerichtlichen Tätigkeit haben wir allerdings die Möglichkeit, mit Ihnen eine Honorarvereinbarung zu schließen. So können wir zum Beispiel Zeithonorare oder auch Honorarpauschalen vereinbaren.

Im Übrigen erfolgt die Gebührenabrechnung bei einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Interessenvertretung in der Regel nach dem Streitwert bzw. Gegenstandswert.

Bei Fragen zu der Honorarvereinbarung sprechen Sie uns bitte an.

Wertgebühren-Hinweis

Als Anwälte sind wir gemäß § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, wenn sich die Gebühren nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten. Dieser Gegenstandswert richtet sich nach der Höhe der Forderung bzw. nach der Bedeutung der Sache und wird in Zweifelsfällen vom Gericht festgesetzt.

Kostenerstattungspflicht

Sie als unser Auftraggeber sind zunächst auch einmal dazu verpflichtet unsere Rechnungen zu bezahlen. Sollten Sie rechtsschutzversichert sein, besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung die anfallenden Kosten übernimmt.

Auch ist es in manchen Fällen möglich, dass die Staatskasse diese Kosten übernimmt wenn Ihre finanzielle Situation den Schluss zulässt, dass Sie selbst zur Kostentragung nicht in der Lage sind.

Im Falle eines Obsiegens werden die Kosten in der Regel der Gegenseite auferlegt. Auf Antrag ergeht dann ein Kostenfestsetzungsbeschluss. Den Antrag stellen wir automatisch. Sie müssen hier nichts weiter veranlassen. Mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss erhalten Sie einen Vollstreckungstitel, in welchem die Kosten, welche die Gegenseite Ihnen zu erstatten hat, konkret berechnet werden.

Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, sollten Sie bestenfalls schon vor der ersten Beratung mit Ihrem Rechtsschutzversicherer geklärt haben, ob die anfallenden Kosten gedeckt werden.

Im Rahmen unserer Serviceleistungen stellen wir gerne auch nachträglich einen solchen Kostendeckungsantrag bei Ihrem Rechtsschutzversicherer für Sie.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihre Versicherungspolice, zumindest aber Ihre Versicherungsscheinnummer, zum ersten Beratungsgespräch mitbringen.

Beratungshilfe

Falls Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten einer außergerichtlichen Beratung und Interessenvertretung zu tragen und auch keine Rechtsschutzversicherung haben, übernimmt der Staat die Kosten in vielen Fällen. Hierzu ist es notwendig, dass Sie sich vor der anwaltlichen Erstberatung an das für Sie zuständige Amtsgericht wenden um dort einen „Beratungshilfeschein“ zu beantragen. Für Sie fällt nur ein Eigenkostenanteil von 15,00 € an, den Sie nach erfolgter Erstberatung an uns zu zahlen haben. Den Bewilligungsschein bringen Sie sodann ebenfalls zur Erstberatung mit.

Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer gerichtlichen Vertretung durch uns zu tragen und ist diese Rechtsvertretung aussichtsreich und nicht mutwillig, übernimmt der Staat ebenfalls in vielen Fällen sowohl die Kosten anwaltlicher Tätigkeit als auch die Gerichtskosten.

In Familiensachen heißt dies „Verfahrenskostenhilfe“. Die Entscheidung über den Antrag trifft sodann das zuständige Gericht, das auch nach Beendigung des Verfahrens Ihre finanziellen Verhältnisse überprüfen kann, sodass für Sie nachträglich trotz bewilligter Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe unter Umständen noch Kosten entstehen können.

Zunächst einmal ist es jedoch so, dass die Gewährung von PKH bzw. VKH Sie von der Verpflichtung, die Gerichtskosten und in einem gewissen Umfang auch die eigenen Anwaltskosten zu zahlen, vorläufig befreit. Dies unabhängig davon, ob der Prozess gewonnen oder verloren wird. Verlieren Sie den Prozess werden Sie jedoch in aller Regel dazu verurteilt werden, die Anwaltskosten des Gegners zu tragen. Diese werden nämlich von einer bewilligten PKH/VKH nicht gedeckt und müssen insofern von Ihnen getragen werden.

In vielen Fällen sind von der PKH/VKH auch die bei uns anfallenden Fahrtkosten und die Abwesenheitsgelder nicht abgedeckt.